

Geschichtliche Bedeutung SächsOVG v. 20.2.2001 1 B 33/01, DÖV 2001, 827 = EzD 2.1.2 Nr. 28

- 1. Die Denkmaleigenschaft (§ 2 Abs. 1 DSchG von Bauwerken mit geschichtlicher Bedeutung hängt nicht von vorrangig ästhetischen Gesichtspunkten, sondern vom Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung des im Schutzobjekt verkörperten besonderen Aussagewerts, Erinnerungswerts oder Assoziationswerts ab.**
- 2. Den Anforderungen des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 31 Abs. 1 VerfSN ist bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen (wie OVGSN, Urt. v. 12.6.1997, JbOVGSN 5, 241 [245, 250]).**
- 3. Eine beleuchtbare moderne Werbeanlage, die unmittelbar vor der unauffällig gehaltenen Fassade eines als Kulturdenkmal geschützten historischen Werks- und Kontorgebäudes errichtet werden soll, beeinträchtigt dessen Erscheinungsbild mehr als nur unerheblich; dies steht der Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung der Denkmalschutzbehörde nach § 12 Abs. 2 S. 1 und 3 DSchG entgegen.**

#### **Auszug aus den Gründen**

Das VG hat die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung mit der Begründung abgelehnt, die Errichtung der großflächigen und beidseitig beleuchtbaren Werbeanlage (§ 62a Abs. 1 Nr. 5 BauO) beeinträchtige das Erscheinungsbild des auf dem Vorhabengrundstück gelegenen Kontor- und Werksgebäudes, bei dem es sich um ein Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG handele, in erheblicher Weise.

1. An der Richtigkeit dieses Ergebnisses begründet das Vorbringen der Kl. keine ernstlichen Zweifel. Ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren ist weniger wahrscheinlich als ein Unterliegen (zu diesem Maßstab vgl. OVGSN, B. v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, S. 29; B. v. 16.10.2000, SächsVBl. 2001, S. 40), weil es für die Denkmalwürdigkeit des Kontor- und Werksgebäudes auf dessen von der Kl. bezweifelte „positive städtebauliche Wirkung“ nicht entscheidend ankommt. Nach den Feststellungen des VG ist das Kontor- und Werksgebäude jedenfalls auch wegen seiner geschichtlichen Bedeutung denkmalfähig, weil es sich um die erste Spinnereimanufaktur und um ein typisches Beispiel der örtlichen Industriearchitektur zu Beginn des 19. Jahrhunderts handelt. Für die Denkmalwürdigkeit, also für das Bestehen eines öffentl. Interesses an der Erhaltung des Schutzobjekts, sind neben seinem Seltenheits- und Dokumentationswert sein Alter, das Maß der Originalität und Integrität sowie das konkrete Gewicht des zuvor festgestellten Schutzgrunds zu berücksichtigen, um den Anforderungen des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 31 Abs. 1 VerfSN bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen (vgl. OVGSN, Urt. v. 12.6.1997, JbOVGSN 5, 241 [245, 250] = SächsVBl. 1998, S. 12). Art. 31 Abs. 1 VerfSN, an dem die Vorschriften des einfachen Landesrechts (BauO, DSchG) zu messen sind, ist mit Art. 14 Abs. 1 GG insoweit inhaltsgleich (vgl. OVGSN, B. v. 6.2.2001, 1 B 637/00).

Ausgehend von diesen Maßstäben stellt das Vorbringen der Kl., das ungenutzte Kontor- und Werksgebäude sei schmucklos, weise deutliche Schäden an Putz und Fenstern auf und werde wegen finanzieller Schwierigkeiten im Laufe der Zeit verfallen, die mit dem Zulassungsantrag angegriffene Denkmalswürdigkeit des Bauwerks nicht ernstlich in Zweifel. Die Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 DSchG ist nicht etwa auf die Bewahrung von Erlesenem beschränkt (vgl. OVGSN, aaO, [251]) und hängt bei Bauwerken mit geschichtlicher Bedeutung nicht von vorrangig ästhetischen Gesichtspunkten ab, sondern vom Bestehen eines öffentl. Interesses an der Erhaltung des im Schutzobjekt verkörperten besonderen Aussagewerts, Erinnerungswerts oder Assoziationswerts (vgl. OVGSN, aaO, [248]; Schneider, in: Martin/Schneider/Wecker/Bregger. DSchG, § 2 Anm.2.5.1). Greifbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der bei der Inaugenscheinnahme des Vorhabengrundstücks durch das VG am 2.11.2000 festgestellte bauliche Zustand des Kontor- und Werksgebäudes ein öffentl. Erhaltungsinteresse ausschließen könnte - etwa mit der Erwägung, die weitgehende Zerstörung nehme dem Schutzobjekt seinen Aussagewert (vgl. OVGSN, aaO, [253]; BayVGH, Urt. v. 22.9.1986, BayVBl. 1987, S. 597; kritisch SaarOVG, B. v. 15.6.1994, BRS 56 Nr. 219; Schneider, aaO., § 2 Anm. 2.6.2) -, sind nicht ersichtlich. Soweit die Kl. geltend macht, das Gebäude werde im Laufe der Zeit verfallen, weil seine Eigentümerin keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeit gefunden habe, fordert dies schon angesichts der denkmalschutzrechtlichen Erhaltungspflicht nach § 8 Abs. 1 DSchG keine andere Beurteilung.

Unterliegt die Einstufung des Kontor- und Werksgebäudes als Kulturdenkmal danach keinen ernstlichen Zweifeln, kommt es für die denkmalschutzrechtliche Genehmigungs- bzw. Zustimmungsbedürftigkeit (§ 12 Abs. 3 DSchG) der Errichtung der Werbeanlage darauf an, ob ihr für das Erscheinungsbild des geschützten Bauwerks erhebliche Bedeutung i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 1 DSchG zukommt. Dies ist zu bejahen ...

Das Vorhaben ist materiell nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 DSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen. Keine der drei im Gesetz genannten tatbestandlichen Voraussetzungen ist hier erfüllt. Dass die Errichtung der Werbeanlage nicht im überwiegenden Interesse des öffentl. Wohls liegt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung scheidet schon deshalb aus, weil die Kl. die Erteilung einer unbefristeten Genehmigung begehrt. Schließlich beeinträchtigt das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auch mehr als nur unerheblich i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 3, 1. Alt. DSchG. Eine solche Beeinträchtigung liegt - anders als bei der Verunstaltung nach § 12 Abs. 2 S. 1 BauO, die einen das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzenden Zustand voraussetzt (vgl. OVGSN, Urt. v. 15.9.1994, JbOVGSN 2, 266 [269]) - bereits dann vor, wenn eine deutlich wahrnehmbare negative Auswirkung auf den Gesamteindruck des Denkmals besteht

(vgl. BWVGH Urt. v. 19.7.2000, VBIBW 2001, S. 63 [64], Urt. v. 10.10.1988, VBIBW. 1989, S. 220 [222] zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchGBW; Moench, NVwZ 1988, S. 304 [311] m. w. N.). Dies ist hier der Fall, weil die beleuchtbare Werbeanlage in starkem Kontrast zum historischen Werks- und Kontorgebäude mit seiner - auf den ersten Blick - eher unauffällig gestalteten Fassade steht. Ob sich die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens - über die in § 12 Abs. 2 S. 3 DSchG genannten Gründe hinaus - daraus ergeben kann, dass eine Versagung für den Eigentümer unzumutbar (vgl. § 8 Abs. 1 DSchG) bzw. unverhältnismäßig wäre, bedarf keiner Entscheidung, weil ein solcher Fall nicht vorliegt.